

Erklärung zur Unternehmensführung mit Bericht zur Corporate Governance

In der nachfolgend gemäß §§ 289f, 315d HGB abzugebenden Erklärung zur Unternehmensführung berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat entsprechend dem Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (DCGK) auch über die Corporate Governance der Gesellschaft im Berichtsjahr 2023. Die Ausführungen gelten sowohl für die Bilfinger SE als auch für den Bilfinger Konzern, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt.

Die Erklärung zur Unternehmensführung mit dem Bericht zur Corporate Governance steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bilfinger.com/investoren/corporate-governance/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung/> zur Verfügung. Diese und vorherige Fassungen der Erklärung zur Unternehmensführung sind dort im Einklang mit dem DCGK zumindest fünf Jahre lang zugänglich.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bilfinger SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

In Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 15. Dezember 2022 wird Folgendes erklärt:

Die Bilfinger SE entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“), entsprach diesen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

- Der Empfehlung A.1 Satz 1 bezüglich der systematischen Identifikation und Bewertung der mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit wurde und wird im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprochen. Identifikation, Bewertung und Management nichtfinanzieller Risiken und Chancen sind grundsätzlich in das etablierte Risikomanagementsystem von Bilfinger integriert. Darüber hinaus arbeitet Bilfinger – auch mit Blick auf absehbare künftige Anforderungen des Gesetzgebers – an einer weitergehenden systematischen Bearbeitung der entsprechenden für Bilfinger wesentlichen Chancen und Risiken, die im Einklang mit der gesetzgeberischen Entwicklung und der Empfehlung umgesetzt werden.
- Der Empfehlung A.1 Satz 2 bezüglich der angemessenen Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie wurde bis zur Verabschiedung und Veröffentlichung der überarbeiteten strategischen Planung mit Nachhaltigkeit und entsprechenden Zielen als integralem Bestandteil im ersten Quartal 2023 bedingt entsprochen. Seitdem entspricht die Bilfinger SE der Empfehlung vollumfänglich und wird dies auch zukünftig tun.
- Der Empfehlung A.1 Satz 3 bezüglich der angemessenen Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensplanung wurde und wird bedingt entsprochen. Auf Basis der im ersten Quartal 2023 verabschiedeten überarbeiteten Strategie werden korrespondierende nachhaltigkeitsbezogene Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung explizit in die Unternehmensplanung integriert werden und der Empfehlung wird ab dann vollumfänglich entsprochen werden.

- Zudem entsprach und entspricht Bilfinger den Empfehlungen A.3 Sätze 1 und 2, wonach das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken sollen, einschließlich der Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten, teilweise. Bilfinger verfügt über ein etabliertes Risikomanagementsystem sowie ein internes Kontrollsystem entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere im Risikomanagementsystem sind die Aspekte der nachhaltigkeitsbezogenen Ziele schon teilweise implementiert. Eine vollständige prozessuale und systemseitige Abdeckung der gemäß Empfehlung A.3 Sätze 1 und 2 für Bilfinger relevanten Nachhaltigkeitsziele ist beabsichtigt und ein entsprechendes Projekt befindet sich in Umsetzung; dessen Finalisierung ist bis 2024 geplant. Ab diesem Zeitpunkt wird den Empfehlungen vollumfänglich entsprochen werden.
- Nicht gefolgt wurde der Empfehlung G.6, soweit sich diese darauf bezieht, dass sich der langfristige variable Vergütungsbestandteil (*Long-Term-Incentive, LTI*) der Vorstandsvergütung formal aus einem langfristig orientierten Ziel ergeben soll. Der LTI nach dem vom Aufsichtsrat am 9. Februar 2021 beschlossenen Vorstandsvergütungssystem, welches von der ordentlichen Hauptversammlung 2021 der Bilfinger SE gebilligt wurde (*Vergütungssystem 2021*) und die Grundlage für die bislang gültigen Verträge der Vorstandsmitglieder bildet, ist als Performance Share Plan mit einjähriger Performance-Periode ausgestaltet, bei dem die Zielerreichung des maßgeblichen Erfolgsziels ROCE nach einem Jahr festgestellt wird. Die Vorstandsmitglieder erhalten entsprechend der festgestellten Zielerreichung eine wertäquivalente Anzahl von Bilfinger Aktien überschrieben bzw. den entsprechenden Geldbetrag mit der Verpflichtung zum Erwerb von Bilfinger Aktien ausgezahlt. Diese Aktien sind dann für drei Jahre zu halten. Der LTI ist damit insgesamt vierjährig und entsprechend langfristig orientiert, das Erfolgsziel ist formal aber nur einjährig. Diese Gestaltung stellt durch die Verbindung von einjährigem Erfolgsziel und mehrjähriger Aktienhaltepflicht eine transparente, am langfristigen Unternehmenswohl orientierte und am Aktionärsinteresse ausgerichtete Anreizwirkung bei den Vorstandsmitgliedern sicher. Nach Ansicht des Aufsichtsrats lag diese Gestaltung – auch unter Berücksichtigung der Situation des Unternehmens und des Gesamtmarkts – im Interesse des Unternehmens und hat die Umsetzung der Wachstumsstrategie unterstützt. Unabhängig davon beschloss der Aufsichtsrat am 7. März 2023 eine Aktualisierung des Vorstandsvergütungssystems, welche die ordentliche Hauptversammlung 2023 billigte (*Vergütungssystem 2023*). Der LTI nach dem Vergütungssystem 2023 ist unverändert als Performance Share Plan ausgestaltet, weist aber eine dreijährige Performance-Periode mit anschließender einjähriger Aktienerwerbs- und Aktienhaltepflicht auf. Über die Performance-Periode wird die Erreichung festgelegter Ziele des Total Shareholder Return im Verhältnis zu einer Peer Group, der Cash Conversion und von ESG-Zielen gemessen. Diese Gestaltung des LTI entspricht der Empfehlung G.6. Die Vorstandsmitglieder haben einer Umstellung ihrer Vorstandsverträge auf das Vergütungssystem 2023 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 zugestimmt. Der Empfehlung G.6 wird entsprechend ab dem 1. Januar 2024 vollumfänglich entsprochen.

- Nicht gefolgt wurde und wird darüber hinaus der Empfehlung G.7 Satz 1 mit Blick auf die Bindung von Vergütungsbestandteilen an konkrete Ziele im Vorhinein hinsichtlich der Möglichkeit von Sonderzahlungen im billigen Ermessen des Aufsichtsrats. Dies erlaubt dem Aufsichtsrat im Ausnahmefall, bei herausragenden, außergewöhnlichen Erfolgen oder individuellen Leistungen eines Vorstandsmitglieds, die sich für die Gesellschaft signifikant vorteilhaft auswirken und ihr einen zukunftsbezogenen Nutzen bringen, eine solche Zahlung zur Anerkennung und weiteren Incentivierung zu erbringen. Dabei ist eine entsprechende Sonderzahlung an eine strenge Begründungspflicht gebunden und begrenzt, indem sie als Teil der Gesamtbezüge dem Angemessenheitsgebot und dem Maximalvergütungs-Cap unterliegt.
- Nicht gefolgt wurde zudem der Empfehlung G.7 Satz 1 zur Festlegung der Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile vor Beginn des Geschäftsjahres hinsichtlich der festzulegenden wirtschaftlichen Erfolgsziele des kurzfristigen variablen Vergütungsbestandteils (*Short Term Incentive, STI*) für 2023 sowie des wirtschaftlichen Erfolgsziels des LTI für das Geschäftsjahr bzw. die Tranche 2023. Eine Festlegung dieser Ziele für die variablen Vergütungsbestandteile 2023 war aufgrund der Auswirkungen des Ende 2022 angelaufenen Effizienzprogramms auf die Budgetplanung 2023 bis Ende 2022 nicht möglich. Der Planungsprozess konnte erst im ersten Quartal 2023 abgeschlossen und die Ziele festgelegt werden. Die Festlegung der Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile (STI und LTI) für das Geschäftsjahr bzw. die Tranche 2024 erfolgte im Einklang mit der Empfehlung G.7 Satz 1 vor Ende des Geschäftsjahres 2023. Die Bilfinger SE entspricht somit nunmehr der Empfehlung G.7 Satz 1 und der Aufsichtsrat beabsichtigt, dieser auch zukünftig zu entsprechen.

Mannheim, den 15. Dezember 2023

Für den Aufsichtsrat
Dr. Eckhard Cordes

Für den Vorstand
Dr. Thomas Schulz

Diese Entsprechenserklärung ist unter <https://www.bilfinger.com/investoren/corporate-governance/dcgk-entsprechenserklaerungen/> auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und wird sowohl bei Änderungen als auch unabhängig davon zumindest einmal jährlich aktualisiert. Diese und vorherige Fassungen sind dort im Einklang mit dem DCGK zumindest fünf Jahre lang zugänglich.

Wesentliche Grundsätze und Praktiken der Unternehmensführung

Im Rahmen unserer Tätigkeit für das Unternehmen beachten wir die allgemein anerkannten Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung (*Corporate Governance*). Corporate Governance bedeutet dabei für Bilfinger vor allem ethisch und rechtlich verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Aktionären, Mitarbeitenden, Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt. Sie bestimmt das Handeln unserer Führungskräfte und der Leitungs- und Kontrollgremien der Bilfinger SE und umfasst nach allgemeinem Verständnis das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens, einschließlich seiner Organisation und Steuerung, seiner geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie der internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Eine umfassende und transparente Corporate Governance gewährleistet eine verantwortliche, auf Wertschöpfung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Leitung und Kontrolle

des Unternehmens und hat daher für Bilfinger oberste Priorität. Sie ist die Grundlage unserer Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Sie ist die Basis für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg und fördert das Vertrauen unserer Aktionäre, Kunden, Mitarbeitenden, Geschäftspartner sowie der Finanzmärkte.

Deutscher Corporate Governance Kodex

Der DCGK enthält national und international anerkannte Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird. Bilfinger unterstützt die Zielsetzung des DCGK, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des dualen deutschen Corporate Governance Systems zu erhöhen und das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeitenden sowie der Öffentlichkeit und der sonstigen Stakeholder in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften zu fördern. Die Bilfinger SE entspricht den Empfehlungen des DCGK mit den in der vorstehenden Erklärung gemäß § 161 AktG angegebenen Ausnahmen. Darüber hinaus erfüllt die Bilfinger SE die unverbindlichen Anregungen des DCGK.

Grundsätze unseres Handelns und Verhaltenskodex

Unsere Unternehmenspraktiken sind geprägt von Integrität, Fairness, Transparenz und Wertschätzung, sowohl intern mit Mitarbeitenden als auch extern mit Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit. Verantwortungsbewusste Unternehmensführung bedeutet für uns, die gesetzlichen Anforderungen sowie grundsätzlich darüber hinausreichende Empfehlungen, insbesondere die des DCGK, die Bestimmungen der Satzung der Bilfinger SE sowie unsere konzerninternen Regularien, Grundsätze und Prozesse aktiv umzusetzen und zu leben.

Wir übernehmen Verantwortung für unser geschäftliches Handeln, welches wir an konzernweiten Standards ausrichten. Diese beruhen auf unseren Unternehmenswerten, wie sie in unserem Leitbild, den Konzerngrundsätzen, der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und den Konzernrichtlinien niedergelegt sind. Um auf diesem Fundament einen dauerhaft tragfähigen und damit nachhaltigen Unternehmenserfolg zu erreichen, ist es unser Bestreben, dass unsere Aktivitäten auch im Einklang mit den Belangen von Mensch, Umwelt und Gesellschaft stehen. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie auch dem Kapitel [B.5 Nichtfinanzielle Konzernerkklärung](#).

Die wichtigsten Verhaltensgrundsätze haben wir in unserem Verhaltenskodex definiert, der allen Mitarbeitenden der Bilfinger SE und des Konzerns verbindliche Orientierung für ein verantwortungsbewusstes, regelkonformes und integrires Verhalten im Geschäftsalltag gibt. Er dient als Leitfaden für ethisch-rechtliche Werte und Verpflichtungen im Unternehmen und enthält grundlegende Prinzipien und verbindliche Regeln für unser Verhalten innerhalb des Unternehmens, den Umgang miteinander wie auch mit Kunden und Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit. Neben den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen enthält der Verhaltenskodex auch Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten und untersagt Korruption und Diskriminierung in jeder Form. Die einzelnen Themenbereiche werden durch entsprechend themenspezifische Konzernrichtlinien konkretisiert. Der Verhaltenskodex und die konkretisierenden Konzernrichtlinien werden regelmäßig überprüft, an aktuelle Erfordernisse und Entwicklungen angepasst und sind für die Organmitglieder und alle Mitarbeitenden weltweit verpflichtend. Der Verhaltenskodex, als einer der wichtigsten Bestandteile unserer Corporate Governance, ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bilfinger.com/ueber-uns/nachhaltigkeit-bei-bilfinger/governance/> veröffentlicht.

Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (*Lieferkettensorgfalts-*

pflichtengesetz) verpflichtet die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen sowie ihre Tochtergesellschaften zum Aufbau von Strukturen und Prozessen, damit auch in den Lieferketten die Gewährleistung der Menschenrechte jederzeit und vollumfänglich sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang hat der Vorstand der Bilfinger SE im Jahr 2022 eine *Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte* verabschiedet, die konzernweit verbindlich und auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.bilfinger.com/ueber-uns/nachhaltigkeit-bei-bilfinger/governance/> veröffentlicht ist. Diese Grundsatzerklärung ist als übergeordnetes Governance-Dokument neben dem Bilfinger Verhaltenskodex eingeordnet. Darin sind die Verfahren beschrieben, mit denen Bilfinger seinen Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nachkommt. Zudem sind die für das Unternehmen prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken erläutert sowie eine klare menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungshaltung an die Bilfinger Mitarbeitenden und Zulieferer des Konzerns in der Lieferkette formuliert. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte auch dem Kapitel *B.5.4.3 Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und nachhaltige Lieferkette*.

Darüber hinaus sind wir Mitglied des „Global Compact“ der Vereinten Nationen, eines weltweiten Zusammenschlusses von Unternehmen und Organisationen. Die Mitglieder verpflichten sich dazu, in ihrem Einflussbereich auf der Grundlage von zehn Prinzipien des ethischen Wirtschaftens unter anderem den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen, benachteiligende Arbeits- und Sozialstandards zu bekämpfen, den Umweltschutz zu verbessern, umweltfreundliche Technologien zu verbreiten und gegen alle Formen der Korruption einzutreten.

Transparenz

Die Bilfinger SE informiert die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die interessierte Öffentlichkeit unverzüglich, regelmäßig und adäquat über die wirtschaftliche Lage des Konzerns und neue relevante Entwicklungen. Der Geschäftsbericht, der Halbjahresbericht und alle Quartalsmitteilungen werden fristgerecht auf den gesetzlich dafür vorgesehenen Plattformen und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Über aktuelle Ereignisse und Entwicklungen informieren zudem Pressemitteilungen oder gesetzlich erforderliche Ad-hoc-Mitteilungen. Darüber hinaus bietet die Internetseite <https://www.bilfinger.com> umfangreiche und laufend aktualisierte Informationen über den Konzern. Alle geplanten Termine wesentlicher wiederkehrender Veröffentlichungen oder Ereignisse, wie Hauptversammlung, Geschäftsbericht und Quartalsberichterstattung, sind in einem Finanzkalender ebenfalls auf der Internetseite verfügbar.

Im Einklang mit der Empfehlung A.6 des DCGK ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats bereit, bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Vorstand Gespräche mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen zu führen.

Compliance und Grundzüge des Compliance-Management-Systems

Integrität, Recht und Compliance gehören untrennbar zu unserem Geschäftsalltag. Unser Anspruch ist es, dass weltweit alle Mitarbeitenden ihre Aufgaben stets im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen, internen Governance-Regelungen, insbesondere den Konzernrichtlinien, international anerkannten Verhaltensstandards und – akzeptierten – freiwilligen Selbstverpflichtungen erfüllen. Denn bei Integrität und Compliance gehen wir wie beim Thema Sicherheit keine Kompromisse ein. Unser umfassendes Bilfinger Compliance-Management-System verfolgt das Ziel, Compliance-Verstöße durch Präventionsmaßnahmen zu vermeiden, etwaiges Fehlverhalten frühzeitig zu erkennen, bei bestätigten Verstößen schnell zu reagieren und Fehlverhalten konsequent zu ahnden.

Um das Compliance-Management-System fest und nachhaltig im Unternehmen zu verankern, setzen wir auf eine klare und umfassende Compliance-Governance, die von unseren Mitarbeitenden verstanden und verinnerlicht wird, und auf ein reibungsloses Zusammenspiel aller Kontrollfunktionen innerhalb des Unternehmens.

Die Betreuung der Konzerneinheiten durch Compliance Manager, Schulungen und eine regelmäßige interne Kommunikation stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden mit dem Verhaltenskodex und allen relevanten Compliance-Konzernrichtlinien, einschließlich deren Anpassungen und Aktualisierungen, vertraut sind. Zudem bietet ein Compliance-Help-Desk als zentrale Anlaufstelle umfassende Beratung für alle Mitarbeitenden rund um das Thema Compliance. Relevante Compliance-Kontrollen haben wir auch in unserem internen Kontrollsystem verankert. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, mögliche Compliance-Verstöße zu melden. Die Meldung kann auch anonym über ein Hinweisgebersystem erfolgen, welches nicht nur intern, sondern auch extern für Dritte zugänglich ist. Hinweisgeber sind gegen Repressalien besonders geschützt. Gemeldete Hinweise und sonstige eventuelle Verstöße gegen Compliance-Regeln werden im Rahmen unseres internen Ermittlungsverfahrens sorgfältig überprüft, um mögliches Fehlverhalten festzustellen und nachzuweisen. Hinweise auf besonders schwerwiegende Compliance-Verstöße beurteilt dabei ein unabhängiger und abteilungsübergreifender Ausschuss (*Independent Allegation Management Committee*). Ein gesonderter Ausschuss (*Disciplinary Committee*) sanktioniert nachgewiesenes Fehlverhalten und stellt dabei die konsistente Anwendung von Sanktionen sicher. Erkenntnisse aus internen Ermittlungen werden genutzt, um das Compliance-Management-System hinsichtlich der Wirksamkeit von Prozessen und Kontrollen kontinuierlich zu verbessern. Zur Steuerung und Überwachung der Ausgestaltung, Implementierung und Weiterentwicklung des gesamten Bilfinger Compliance-Management-Systems besteht ein Compliance Review Board, das sich aus den Mitgliedern des Vorstands sowie den Leitern der Group Departments zusammensetzt und unter der Leitung des Chief Compliance Officers tagt. Der Bereich Group Internal Audit & Investigations verifiziert die Implementierung des Compliance-Management-Systems und die Umsetzung der Compliance-Konzernrichtlinien im Rahmen von Revisionsprüfungen in den einzelnen Konzerneinheiten.

Auch für unsere Geschäftspartner formulieren wir klare Compliance-Anforderungen, denn integriertes und regelkonformes Verhalten ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Deshalb achten wir bei der Auswahl unserer direkten Geschäftspartner darauf, dass sie die Gesetze einhalten, ethische Grundsätze befolgen und in diesem Sinne auch in die weitere Lieferkette wirken. Mittels eines risikobasierten Due-Diligence-Prozesses überprüfen wir unsere Geschäftspartner vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung. Bei bestimmten als hoch riskant klassifizierten Drittparteien finden zudem im Einzelfall Prüfungen und Kontrollen durch Group Internal Audit & Investigations während der Geschäftsbeziehung statt.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Bilfinger Compliance-Management-Systems wird von uns kontinuierlich überprüft und optimiert, sodass regulatorische Anforderungen, Marktveränderungen und Ansprüche unserer Kunden Berücksichtigung finden. Die fortdauernde Effektivität des Bilfinger Compliance-Management-Systems hat höchste Priorität für Bilfinger.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Die Bilfinger SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland und unterliegt insbesondere den speziellen europäischen SE-Regelungen, dem deutschen SE-Ausführungsgesetz, dem SE-Beteiligungsgesetz sowie dem deutschen Aktiengesetz. Sie verfügt über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Die beiden Organe arbeiten zum Wohl und im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Die Aufgaben und Befugnisse sowie Vorgaben für ihre Arbeitsweise und Zusammensetzung ergeben sich im Wesentlichen aus der

SE-Verordnung, dem SE-Ausführungsgesetz, dem Aktiengesetz, der Satzung der Bilfinger SE sowie den Geschäftsordnungen der Organe. Die Satzung sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind unter <https://www.bilfinger.com/investoren/corporate-governance/satzung/> auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Drittes Gesellschaftsorgan ist die Hauptversammlung, welche insbesondere für die Grundlagenentscheidungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zuständig ist.

Vorstand

Die *Mitglieder des Vorstands* werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand war im gesamten Berichtsjahr mit zwei Mitgliedern, Herrn Dr. Thomas Schulz (Vorstandsvorsitzender und CEO) und Herrn Matti Jäkel (Vorstandsmitglied und CFO), besetzt. Informationen über Aufgabenbereiche und Mitgliedschaften der Vorstandsmitglieder sind dem Kapitel *D.4 Organe der Gesellschaft* zu entnehmen. Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bilfinger.com/ueber-uns/management/vorstand/> veröffentlicht.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, das heißt, im Interesse der Aktionäre, der Mitarbeitenden, der Geschäftspartner und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Interessengruppen, einschließlich der Öffentlichkeit, mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie einschließlich der Nachhaltigkeitsstrategie, die Unternehmensplanung, deren Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und die Umsetzung sowie die Steuerung und Überwachung der operativen Konzerneinheiten und Geschäfte der Bilfinger SE und des Bilfinger Konzerns. Der Vorstand stellt sicher, dass die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben systematisch identifiziert und bewertet werden. In der Unternehmensstrategie werden neben langfristigen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt. Informationen zur Nachhaltigkeit bei Bilfinger finden sich auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.bilfinger.com/ueber-uns/nachhaltigkeit/> sowie im Kapitel *B.5 Nichtfinanzielle Konzernklärung*.

Der Vorstand ist des Weiteren zuständig für die Erstellung der Quartalsmitteilungen und des Halbjahresfinanzberichts des Unternehmens sowie für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat erstellt der Vorstand den Vergütungsbericht. Er hat darüber hinaus ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten. Im Lagebericht werden deren wesentliche Merkmale beschrieben und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen. Diese Systeme sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten miteinschließen. Die Systeme umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System. Die Grundzüge des Compliance-Management-Systems sind im vorgehenden Abschnitt *Compliance und Grundzüge des Compliance-Management-Systems* beschrieben. Insgesamt sorgt der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und internen Governance-Regelungen im Unternehmen (*Compliance*).

Die Mitglieder des Vorstands richten ihr Handeln nach den Vorgaben der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans sowie den weiteren

einschlägigen Regelungen aus. Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, welche die Regeln der Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands sowie zwischen Vorstand und Aufsichtsrat beinhaltet. Des Weiteren sind den Vorstandsmitgliedern gemäß dem vom Präsidium des Aufsichtsrats genehmigten Geschäftsverteilungsplan jeweils bestimmte Ressorts zur eigenverantwortlichen Führung zugewiesen. Sie tragen gleichwohl gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert darüber hinaus die Arbeit des Vorstands und der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands werden insbesondere in regelmäßig stattfindenden ordentlichen Vorstandssitzungen gefasst. Sie können aber auch in außerordentlichen Vorstandssitzungen, im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation getroffen werden.

Für bestimmte Geschäfte und Handlungen, wie Maßnahmen und Geschäfte in einem Vorstandsressort, die für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, erfordern die Geschäftsordnung des Vorstands oder durch den Vorstand selbst definierte Zustimmungsvorgaben eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand. Für als besonders wesentlich eingestufte Geschäfte und Handlungen sehen Satzung und Geschäftsordnung zudem die Zustimmung des Aufsichtsrats beziehungsweise eines seiner Ausschüsse vor, soweit nicht schon das Gesetz eine Zustimmung des Aufsichtsrats vorgibt. Dies umfasst unter anderem die grundsätzliche Festlegung und grundlegende Änderung der Unternehmensstrategie sowie der Konzernorganisation, die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, das Konzernbudget, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen ab einer bestimmten Größenordnung, operative, besonders großvolumige Projekte mit bestimmter Risikostruktur sowie das Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten und die Begebung von Anleihen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat bzw. dessen themenbezogen zuständigen Ausschuss regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Bilfinger Konzern relevanten Fragen der Strategie, einschließlich der Nachhaltigkeitsstrategie der Geschäftsbereiche, der Unternehmensplanung, der Rentabilität, der Geschäftsentwicklung und der Finanzlage des Unternehmens, über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und das Compliance-Management-System.

Im Berichtsjahr 2023 fanden 20 Vorstandssitzungen (davon vier außerordentliche) statt. Der Vorstand hat keine eigenen Ausschüsse gebildet. Er hat jedoch ein Group Executive Management (GEM) etabliert, ein Führungsteam zur Beratung und Unterstützung des Vorstands in operativen und strategischen Themen des Konzerns. Das Gremium diskutiert und entwickelt die ihm vom Vorstand zugewiesenen Themen und bereitet diese, soweit relevant, zur Entscheidung für den Vorstand auf. Das GEM ist neben den Vorstandsmitgliedern mit den Leitern der drei Segmente (Engineering & Maintenance Europe, Engineering & Maintenance International, Technologies) sowie den Leitern der Group Departments Products & Innovation, HR & HSEQ und Procurement besetzt. Im Berichtsjahr 2023 fanden zehn GEM-Sitzungen statt.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB ein Diversitätskonzept zu erstellen. Dieses ist genauer im Abschnitt [Diversitätskonzept für den Vorstand und langfristige Nachfolgeplanung](#) beschrieben.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot; die Anstellungsverträge sehen zudem ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für einen bestimmten Zeitraum vor. Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, insbesondere nicht Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Organmandate, nur mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats bzw. des Aufsichtsrats übernehmen. Eine etwaige Vergütung für konzerninterne Nebentätigkeiten

wird auf die Vorstandsvergütung angerechnet. Die Entscheidung über die Anrechnung einer Vergütung für eine konzernexterne Nebentätigkeit obliegt dem Aufsichtsrat. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands finden sich im Vergütungsbericht. Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr, der jeweilige Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG und das bzw. die geltenden Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG werden – soweit gesetzlich erforderlich und verfügbar – auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.bilfinger.com/investoren/corporate-governance/verguetung-vorstand-und-aufsichtsrat/> veröffentlicht und sind dort zumindest zehn Jahre lang zugänglich.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Bilfinger SE besteht gemäß § 8 der Satzung aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Vertreter der Anteilseigner und sechs Vertreter der Arbeitnehmer sind. Die Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Dabei obliegt es dem Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG, der Hauptversammlung Beschlussvorschläge zu unterbreiten. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch den SE-Betriebsrat entsprechend der am 15. Juli 2010 zwischen der Unternehmensleitung und den europäischen Arbeitnehmervertretern abgeschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Hinsichtlich der vom SE-Betriebsrat zu bestellenden Mitglieder steht dem Aufsichtsrat kein Vorschlagsrecht zu; er ist nicht – ebenso wenig wie die Hauptversammlung – an dem Verfahren zur Auswahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat beteiligt. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist zuständig für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, deren Anstellungsverträge und Vergütung, einschließlich des Vorstandsvergütungssystems. Er legt dabei auch auf Vorschlag des Präsidiums die Zielvorgaben für die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung fest, stellt deren Erfüllung nebst etwaigen Anpassungen fest und überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Gesamtvergütung sowie das Vergütungssystem für den Vorstand. Zudem ist der Aufsichtsrat in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden und erörtert – grundsätzlich mit dem Vorstand – in regelmäßigen Abständen die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie, einschließlich der Nachhaltigkeitsstrategie, und deren Umsetzung. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung oder Geschäfte, die sonst als besonders wesentlich eingestuft wurden, wie zum Beispiel größere Akquisitionen, Desinvestitionen, Sachanlageinvestitionen und Finanzmaßnahmen, sehen die Satzung und Geschäftsordnungen Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat beziehungsweise einen seiner Ausschüsse vor. Der Aufsichtsrat befasst sich darüber hinaus unter Einbeziehung des Abschlussprüfers und der von diesem erstellten Prüfungsberichte sowie der Vorschläge des Prüfungsausschusses mit dem Jahresabschluss, dem Konzernabschluss, dem zusammengefassten Lagebericht der Bilfinger SE und des Konzerns, der nichtfinanziellen Konzernklärung sowie mit dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und nimmt die dafür gesetzlich vorgesehenen Prüfungen und Feststellungen vor. Im Rahmen seiner Zuständigkeit überwacht der Aufsichtsrat auch die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen. Die Überwachung und Beratung durch den Aufsichtsrat umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (*Environmental, Social and Governance, kurz ESG*). Strategieausschuss und Aufsichtsrat lassen sich regelmäßig durch den Vorstand über die konzernweite Nachhaltigkeitsstrategie und den Stand der

Umsetzung dieser Strategie berichten. Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss befassen sich zudem mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die neben der Berichterstattung zu nichtfinanziellen Themen im Lagebericht auch den Nachhaltigkeitsbericht umfasst, und lassen sich über neue Entwicklungen und den Stand der Umsetzung informieren. Allgemein lässt der Aufsichtsrat sich in regelmäßigen Abständen vom Vorstand über die gesetzlich vorgesehenen und sonst relevanten Themen berichten. Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat, dessen Ausschüssen und – zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats – gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden wurden vom Aufsichtsrat in einer Informationsordnung näher festgelegt.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und seiner Beschlüsse aus. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats. Zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen finden getrennte Vorbereitungstreffen der Anteilseignervertreter anlassbezogen und der Arbeitnehmervertreter regelmäßig statt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig zu einzelnen Themen und Anlässen auch ohne den Vorstand.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden insbesondere in den Aufsichtsratssitzungen gefasst, können aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation getroffen werden. Sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit und erneuter Abstimmung, die wiederum zur Stimmgleichheit führt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Berichtsjahr 2023 fanden neun Sitzungen des Aufsichtsrats (davon zwei außerordentliche) statt. An welchen Sitzungen des Aufsichtsrats die einzelnen Mitglieder jeweils im Berichtsjahr teilnahmen, ist der Übersicht im Kapitel [A.3 Bericht des Aufsichtsrats](#) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die unter <https://www.bilfinger.com/investoren/corporate-governance/satzung/> verfügbar ist.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung wird im Bericht des Aufsichtsrats informiert. Für neue Aufsichtsratsmitglieder finden spezielle Informationsveranstaltungen („Onboarding“) statt, um diese mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und den Strukturen des Bilfinger Konzerns vertraut zu machen. Die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, wie beispielsweise zu Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen, nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt. Weitere Informationen zur Unterstützung der Aufsichtsratsmitglieder bei deren Amtseinführung sowie zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen finden sich im Kapitel [A.3 Bericht des Aufsichtsrats](#).

Gemäß DCGK Empfehlung D.12 evaluiert der Aufsichtsrat entweder intern oder unter Einbeziehung von externen Beratern turnusgemäß, zumindest alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Tätigkeit und die seiner Ausschüsse. Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat im Rahmen einer internen Selbstevaluierung auf Grundlage schriftlicher Evaluierungsbögen die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft. Dabei wurden alle wesentlichen Aspekte der Arbeit des Aufsichtsrats einschließlich seiner Ausschüsse behandelt. Die Ergebnisse aus der Prüfung, mit denen sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 10. August 2023 intensiv befasste, ergaben ein positives bis sehr positives Meinungsbild zu allen Themengebieten und bestätigten eine professionelle und konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und mit dem Vorstand. Die Zusammensetzung und Struktur des Aufsichtsrats, einschließlich der Ausschussstruktur, werden als wirksam und effizient eingestuft. Vereinzelt Anregungen sowie Handlungsempfehlungen werden kontinuierlich umgesetzt. Potenzial zur weiteren Optimierung der Arbeit im Plenum und den Ausschüssen in

Einzelbereichen wurde eruiert und es wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Die nächste Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist für das Geschäftsjahr 2025 vorgesehen.

Der Aufsichtsrat informiert die Aktionäre über seine Tätigkeit im Einzelnen sowie seine weiteren Berichtspflichten im Rahmen seines jährlichen Berichts, der sich im Kapitel [A.3 Bericht des Aufsichtsrats](#) findet. Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist dem Kapitel [D.4 Organe der Gesellschaft](#) zu entnehmen. Dort sind auch die von Mitgliedern des Aufsichtsrats in Kontrollgremien anderer Gesellschaften wahrgenommenen Mandate und sonstigen wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat bei der Gesellschaft aufgeführt. Die Lebensläufe und Mandate der Aufsichtsratsmitglieder werden zudem auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.bilfinger.com/ueber-uns/management/aufsichtsrat/> veröffentlicht, zumindest jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist im Vergütungsbericht dargestellt. Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr, der jeweilige Vermerk des Abschlussprüfers und der letzte Vergütungsbeschluss werden – soweit gesetzlich erforderlich und verfügbar – auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.bilfinger.com/investoren/corporate-governance/verguetung-vorstand-und-aufsichtsrat/> veröffentlicht und sind dort zumindest zehn Jahre lang zugänglich.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zum Zweck einer effizienteren Tätigkeit hat der Aufsichtsrat im Berichtsjahr ein Präsidium, einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss, einen Strategieausschuss und einen Sonderausschuss (derzeit ruhend) eingerichtet. Bis auf den Nominierungsausschuss sind alle Ausschüsse paritätisch besetzt. Einen gesonderten Ausschuss für Nachhaltigkeitsthemen hat der Aufsichtsrat nicht eingerichtet. Nachhaltigkeit stellt für Bilfinger einen zentralen Aspekt der gesamten Geschäftstätigkeit dar, der den einzelnen Themenbereichen und Aufgaben inhärent ist. Daher werden die entsprechenden Themen entsprechend den Aufgaben und der Zuständigkeit im Plenum des Aufsichtsrats oder dem zuständigen Ausschuss behandelt.

Die Beschlüsse der Ausschüsse wurden vor allem in den Sitzungen, teils aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation gefasst. Die jeweiligen Vorsitzenden berichteten dem Aufsichtsratsplenum in seinen Sitzungen über die Arbeit der von ihnen geleiteten Ausschüsse.

An welchen Sitzungen der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils im Berichtsjahr teilnahmen, ist der Übersicht im Kapitel [A.3 Bericht des Aufsichtsrats](#) zu entnehmen.

Präsidium

Dem Präsidium des Aufsichtsrats, bestehend aus vier Mitgliedern, gehören Herr Dr. Eckhard Cordes (Vorsitzender des Präsidiums), Herr Stephan Brückner (stellvertretender Vorsitzender des Präsidiums), Frau Dr. Bettina Volkens und Herr Rainer Knerler an. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere die Regelungen der Personalangelegenheiten des Vorstands und dessen Vergütung, soweit diese nicht nach dem Aktiengesetz oder dem DCGK vom Gesamtaufsichtsrat zu regeln sind, sowie die Behandlung von Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium unterbreitet insbesondere Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, einschließlich der Vergütung und Vergütungsänderungen, und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands, soweit nicht der Aufsichtsrat zwingend zuständig ist. Bei den Vorschlägen für die Erstbestellungen von Mitgliedern des Vorstands berücksichtigt das Präsidium, dass nach DCGK die Be-

stelldauer in der Regel drei Jahre nicht überschreiten soll. Weiter beachtet das Präsidium bei Vorschlägen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern insbesondere die Erfüllung des vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgelegten Diversitätskonzepts, einschließlich der festgelegten Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand, und die langfristige Nachfolgeplanung (siehe dazu im nachfolgenden Abschnitt [Diversitätskonzept für den Vorstand und langfristige Nachfolgeplanung](#)). Das Präsidium bereitet entsprechende Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vor und spricht Empfehlungen für wichtige Beschlüsse gegenüber dem Aufsichtsrat aus. Im Berichtsjahr 2023 fanden neun Sitzungen des Präsidiums (davon drei außerordentliche) statt.

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern, gehören Herr Frank Lutz (Vorsitzender des Prüfungsausschusses), Frau Vanessa Barth (stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses), Herr Dr. Roland Busch und Herr Jörg Sommer an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Dem Prüfungsausschuss gehörten im Berichtsjahr mit Herrn Frank Lutz als Vorsitzendem sowie Herrn Dr. Roland Busch zwei unabhängige Mitglieder an, die gemäß § 100 Abs. 5 AktG sowie gemäß Grundsatz 15 sowie Empfehlung D.3 des DCGK aufgrund ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeiten über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen und besondere Erfahrung in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung haben.

Der Prüfungsausschussvorsitzende Herr Frank Lutz ist im Rahmen seines beruflichen Werdegangs seit vielen Jahren als Chief Financial Officer sowie Mitglied im Aufsichtsrat und als Prüfungsausschussvorsitzender für diverse, auch börsennotierte, Gesellschaften tätig und bringt daher als Finanzexperte besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sowie auf dem Gebiet der Abschlussprüfung mit. Seine langjährige Tätigkeit als Finanzvorstand eines börsennotierten, international tätigen Konzerns beinhaltete auch die Befassung mit nichtfinanziellen Aspekten und der Berichterstattung hierüber. Als amtierender Vorstandsvorsitzender der CRX Markets AG verfügt Herr Frank Lutz über fundierte Kenntnisse in Bezug auf die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung, verfolgt aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich auch durch aufsichtsratsinterne Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen sowohl bei Bilfinger als auch bei Scout24, insbesondere zu ESG und entsprechender Berichterstattung, und bringt diese Expertise in den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss aktiv ein.

Herr Dr. Roland Busch verfügt als Finanzexperte aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit und Erfahrung unter anderem als Finanzvorstand für die Lufthansa Cargo AG sowie die Swiss International Air Lines Ltd. und als Mitglied in diversen Aufsichtsräten verschiedener international tätiger, auch börsennotierter, Gesellschaften sowie als Mitglied des Risikomanagementausschusses im Lufthansa Konzern über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen und damit zusätzlich auch über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, über fundierte Kenntnisse in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung sowie auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Er verfolgt die aktuellen Entwicklungen auf diesem Gebiet, bildet sich unter anderem im Arbeitskreis „Externe und interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. zu Themen wie ESG-Prüfungspflichten des Aufsichtsrats fort und bringt diese Expertise in den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss aktiv ein.

Der Prüfungsausschuss befasst sich – im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben – unter anderem mit Fragen der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und des Compliance-Management-Systems sowie mit der Abschlussprüfung. Ihm obliegt die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Bilfinger SE und des Konzerns. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung der Abschlüsse unterbreitet er nach eigener Vorprüfung Vorschläge zur Feststellung des Jahresabschlusses der Bilfinger SE und zur Billigung des Konzernabschlusses an den Aufsichtsrat. Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht mit dem Vorstand und Abschlussprüfer zu erörtern sowie die Berichte des Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht des Konzernhalbjahresabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts zu behandeln. Er beschäftigt sich zudem mit der Auswahl sowie mit der Unabhängigkeit, Qualifikation und Effizienz des Abschlussprüfers, erteilt dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, trifft mit ihm die Honorarvereinbarung und prüft die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie die Qualität der Abschlussprüfung. Zudem unterstützt der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Einhaltung regulatorischer Vorgaben und Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG). Er erörtert mit dem Vorstand und dem beauftragten Prüfer die nichtfinanzielle Konzernklärung vor deren Veröffentlichung und ist zuständig für eine etwaige Prüferbeauftragung. Er befasst sich mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die auch die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Themen im Lagebericht umfasst. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich außerhalb der Sitzungen regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber. Im Berichtsjahr 2023 fanden fünf Sitzungen des Prüfungsausschusses statt.

Nominierungsausschuss

Gemäß der Empfehlung des DCGK hat der Aufsichtsrat zudem einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Dem Nominierungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gehören die Herren Dr. Eckhard Cordes (Vorsitzender des Nominierungsausschusses), Robert Schuchna und Frank Lutz an. Der Ausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge zur Wahl von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Dabei berücksichtigt der Ausschuss neben den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorgeschlagenen Kandidaten die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele und das beschlossene Diversitätskonzept, insbesondere die Aspekte Unabhängigkeit und Vielfalt (*Diversität*), angemessen und strebt gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils an. Es wird zudem auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterquote geachtet. Im Berichtsjahr 2023 tagte der Ausschuss nicht.

Strategieausschuss

Dem Strategieausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern, gehören die Herren Dr. Eckhard Cordes (Vorsitzender des Strategieausschusses), Stephan Brückner (stellvertretender Vorsitzender des Strategieausschusses), Werner Brandstetter, Rainer Knerler, Robert Schuchna sowie Frank Lutz an. Der Strategieausschuss begleitet die Unternehmensstrategie und Konzernorganisation (außer Personalangelegenheiten) einschließlich deren grundlegender Umsetzung. Er bereitet in diesem Rahmen etwaige Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vor und soll entsprechende Empfehlungen für

den Aufsichtsrat formulieren. Zudem hat er die Zuständigkeit für die Entscheidungen über zugewiesene, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und Transaktionen. Der Ausschuss tagte im Berichtsjahr 2023 vier Mal.

Sonderausschuss

Der Anfang 2021 gebildete Sonderausschuss besteht aus vier Mitgliedern und ist paritätisch besetzt. Mitglieder des Sonderausschusses sind Herr Frank Lutz (Vorsitzender des Sonderausschusses), Frau Vanessa Barth, Herr Rainer Knerler sowie Herr Robert Schuchna. Der Sonderausschuss begleitet anlassbezogen aktuelle Sonderprojekte und bereitet diesbezüglich Themen und Beschlussfassungen für das Aufsichtsratsplenium vor. Der Ausschuss ist seit Mitte 2021 ruhend gestellt. Im Berichtsjahr 2023 fanden entsprechend keine Sitzungen des Sonderausschusses statt.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Bezogen auf das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst und dessen Umsetzung in §§ 17 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, 76 Abs. 4 und 111 Abs. 5 AktG hat Bilfinger für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 Zielgrößen festgelegt und diese wie folgt erreicht.

Der Führungsebene 1 bzw. 2 unterhalb des Vorstands gehören Mitarbeitende an, die gemäß bisheriger unternehmensinterner Definition unter die Führungsebene 1 und 1a bzw. die Führungsebene 2 fallen. Der Vorstand hatte bis zum 31. Dezember 2023 eine Zielgröße von jeweils 10 Prozent Frauenanteil in der Führungsebene 1 und 2 der Bilfinger SE festgelegt. Am 26. November 2020, dem Stichtag für die Definition der Zielgröße, lag dieser Anteil in der Führungsebene 1 bei 8 Prozent und in der Führungsebene 2 bei knapp 5 Prozent. Zum 31. Dezember 2023 belief sich der Frauenanteil in der Führungsebene 1 auf 12 Prozent und in der Führungsebene 2 auf 11 Prozent, womit die festgelegten Zielgrößen erreicht wurden.

Nunmehr hat der Vorstand beschlossen, bis zum 31. Dezember 2026 eine Zielgröße von zumindest 20 Prozent Frauenanteil für die Führungsebene 1 und eine Zielgröße von zumindest 25 Prozent Frauenanteil für die Führungsebene 2 unter dem Vorstand gemäß § 76 Abs. 4 AktG zu definieren. Bezüglich den neuen Zielgrößen ist zu beachten, dass die Bilfinger Organisationsstruktur zum 1. Januar 2024 angepasst wird. Auf Basis der Neudefinition der Organisationsebenen durch die Einführung der Funktionalen Organisation wird die Struktur der Führungsebenen bei Bilfinger aktualisiert. In der neuen Struktur werden diese gemäß unternehmensinterner Definition und veränderter Zusammensetzung der Mitarbeitenden in Führungspositionen als Führungsebene 1 und Führungsebene 2 unter dem Vorstand definiert.

Zum 31. Dezember 2023 betrug der Frauenanteil nach der Neudefinition der Funktionalen Organisation in der Führungsebene 1 20 Prozent und in der Führungsebene 2 17 Prozent.

Als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand hatte der Aufsichtsrat am 15. Dezember 2020 festgelegt, dass dieser bis zum 31. Dezember 2023 30 Prozent betragen solle, das heißt bei einem Vorstand von zwei oder drei Mitgliedern eine Besetzung mit zumindest einer Frau.

Im Berichtsjahr bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern und war mit zwei Männern besetzt. Somit wurde diese Zielgröße nicht erfüllt.

Der Grund für die Nichterfüllung der gesetzten Zielgröße liegt in den folgenden Umständen: Die Bitte der damaligen CFO Frau Christina Johansson Mitte 2022 um vorzeitige Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit erforderte eine umgehende Nachbesetzung der Position des Finanzvorstands, um eine lückenlose Leitung durch den Vorstand sicherzustellen. Hierbei waren bei der Suche einer Nachfolge durch Präsidium und Aufsichtsrat neben der Zielgröße auch die weiteren Aspekte des Diversitätskonzepts wie Erfahrung, Qualität und Kenntnis des Unternehmens zu berücksichtigen, um im besten Interesse von Bilfinger die bestgeeignete Person für die Nachbesetzung zu finden.

Hierbei wurde vorrangig durch das Präsidium unter Hochdruck eine konzernexterne und -interne Suche durchgeführt und mit Herrn Matti Jäkel ein Nachfolger identifiziert, der das Diversitätskonzept bestmöglich erfüllte. Gleichgeeignete und verfügbare Kandidatinnen konnten zu diesem Zeitpunkt weder konzernextern noch -intern gefunden werden. Entsprechend wurde Herr Jäkel durch den Aufsichtsrat als Finanzvorstand und Nachfolger von Frau Johansson bestellt und es konnte so eine lückenlose Ausfüllung der Position sichergestellt werden.

Der Aufsichtsrat hat am 8. Februar 2024 die Zielgröße von Frauen und Männern im Vorstand bis zum 31. Dezember 2028 wie folgt festgelegt: Bei einem Vorstand mit zwei Mitgliedern beträgt die Zielgröße null Prozent, das heißt keine Frau im Vorstand. Bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern beträgt die Zielgröße 33 Prozent, das heißt eine Besetzung mit zumindest einer Frau. Der Aufsichtsrat wird bei zukünftigen Besetzungen im Vorstand das gesetzgeberische Ziel der Besetzung von Vorständen mit Frauen und Männern weiterhin als relevantes Kriterium mit in jeden Entscheidungsprozess einbeziehen. Wie auch schon bisher sind für Präsidium und Aufsichtsrat aber daneben bei Suchen von Vorstandsmitgliedern alle Aspekte des Diversitätskonzepts für den Vorstand (siehe Abschnitt *Diversitätskonzept für den Vorstand und langfristige Nachfolgeplanung*) handlungsleitend und im Einzelfall auch gegenüber der alleinigen Erfüllung der Zielgröße vorrangig einzustufen, um im besten Interesse von Bilfinger zu handeln. Dies gilt gerade bei einem Vorstand mit nur zwei Mitgliedern, in dem alle für die Leitung von Bilfinger relevanten Kompetenzen von nur zwei Personen erfüllt sein müssen. Die Festlegung einer Zielgröße größer null Prozent hätte jedoch bedeutet, dass bei der nächsten Besetzung einer Vorstandsposition zwingend eine Frau zu bestellen wäre. Dabei ist gleichzeitig von Präsidium und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass eine Vorstandsbesetzung mit derzeit zwei Mitgliedern die Mindestbesetzung darstellt. Insoweit wird eine maximale Flexibilität benötigt, um bei Notwendigkeit eine kurzfristige Nachbesetzung und entsprechend die Handlungsfähigkeit des Vorstands sicherstellen zu können. Nicht zuletzt ist auch die Branche zu berücksichtigen, in der Bilfinger tätig ist und die historisch einen sehr geringen Anteil von Frauen in Führungspositionen aufweist, sodass die Zahl möglicher Kandidatinnen aktuell leider noch niedrig ist. Deswegen kann sich der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse zumindest derzeit nicht an eine höhere Zielgröße als 0 Prozent für einen Vorstand mit zwei Mitgliedern binden. Sollte es für eine Nachbesetzung eine Kandidatin und einen Kandidaten geben, die gleichermaßen geeignet sind, so würde der Kandidatin der Vorzug gegeben. Unabhängig davon erfolgt bei Bilfinger eine stringente Nachfolgeplanung und Frauenförderung, die vom Präsidium und Aufsichtsrat im zulässigen Rahmen eng begleitet wird. So ist es allgemein ein ernstgenommenes Anliegen bei Bilfinger, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, welches nachdrücklich verfolgt wird. Gleichzeitig wird von Präsidium und Aufsichtsrat auch der Markt im Blick gehalten, um potentielle externe Kandidatinnen zu identifizieren und zu evaluieren.

Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanteile der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern wie folgt erfüllt worden. Für den Aufsichtsrat gilt als Mindestanforderung zum 31. Dezember 2023 die gesetzliche Geschlechterquote von 30 Prozent Frauen- und Männeranteil. Diese Anforderung ist mit einem Frauenanteil im Aufsichtsrat von 33 Prozent (4 Frauen, 8 Männer) zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt und, da der Aufsichtsrat einer Gesamterfüllung widersprochen hat, zugleich getrennt von Seiten der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter (jeweils 2 Frauen und 4 Männer) erfüllt.

Diversitätskonzept für den Vorstand und langfristige Nachfolgeplanung

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands der Bilfinger SE hat der Aufsichtsrat ein Diversitätskonzept verabschiedet. Ziel dieses Diversitätskonzepts für den Vorstand ist es, eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung eines führungsstarken Vorstands sicherzustellen. Der Aufsichtsrat achtet bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder auf deren persönliche Eignung, Führungsqualitäten, internationale Erfahrung und Integrität sowie die fachliche

Qualifikation. Es wird angestrebt, dass im Vorstand insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vertreten sind, welche für Bilfinger als wesentlich erachtet werden. Daher ist Vielfalt (*Diversität*) auch in Bezug auf Aspekte wie Geschlecht sowie Bildungs- und Berufshintergrund bei der Besetzung von Vorstandspositionen ein wichtiges Auswahlkriterium. Im Rahmen seiner Entscheidung bei der Besetzung von Vorstandsämtern berücksichtigt der Aufsichtsrat – wie auch das Präsidium bei der Vorbereitung – insbesondere die nachfolgenden Aspekte, wobei der Aufsichtsrat bei der Besetzung einer konkreten Vorstandsposition stets alle Umstände des Einzelfalls würdigt und sich vom Unternehmensinteresse leiten lässt:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen über spezifische Fachkenntnisse und eine langjährige Führungs- und Managementenerfahrung, auch in Großunternehmen oder Konzernen, verfügen und möglichst Kenntnisse und Erfahrungen mit unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufshintergründen mitbringen.
- Angesichts der internationalen Struktur und Ausrichtung des Unternehmens soll bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Internationalität, auch im Sinne unterschiedlicher kultureller Hintergründe oder internationaler Erfahrungen durch mehrjährige Auslandsaufenthalte, geachtet werden.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über Erfahrungen in den für die Bilfinger SE wesentlichen Geschäftsfeldern, insbesondere der Prozessindustrie, verfügen. Der Vorstand soll ferner in seiner Gesamtheit über eine langjährige Erfahrung auf den Gebieten Technologie, Dienstleistung, Compliance, Finanzen und Personalführung verfügen.
- Integrität soll einen hohen Stellenwert bei jedem einzelnen Vorstandsmitglied haben.
- Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Diese ist im Abschnitt *Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen* erläutert und bei der Besetzung der Vorstandspositionen zu berücksichtigen.
- Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des DCGK eine Regelaltersgrenze bei Vollendung des 67. Lebensjahres, also des gesetzlichen Renteneintrittsalters, festgesetzt. Abweichungen von der Regelaltersgrenze im Einzelfall sind zu begründen. Der Aufsichtsrat achtet unabhängig davon auf eine hinreichende Altersmischung unter den Vorstandsmitgliedern.

Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand erfolgt im Rahmen des Prozesses der Vorstandsbestellung. Aufsichtsrat und Präsidium beachten bei der Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen und den Vorschlägen zur Bestellung der Vorstandsmitglieder die für den Vorstand festgelegten Anforderungen des Diversitätskonzepts.

Die Zusammensetzung des Vorstands zum 31. Dezember 2023 erfüllt die Anforderungen des Diversitätskonzepts bis auf die Zielgröße für den Frauenanteil.

Die beiden Vorstandsmitglieder Herr Dr. Thomas Schulz und Herr Matti Jäkel decken ein breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen sowie Ausbildungs- und Berufshintergründen ab und verfügen über internationale Erfahrung. Lebensläufe der amtierenden Vorstandsmitglieder finden sich im Kapitel *A.2 Vorstand der Bilfinger SE* und sind auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://www.bilfinger.com/ueber-uns/management/vorstand/> veröffentlicht, wo sie regelmäßig, zumindest einmal jährlich, überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Hieraus wird ersichtlich, dass der Vorstand der Bilfinger SE mit zwei Mitgliedern vielfältig und erfahrungsreich besetzt

ist. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Führungserfahrung auch in internationalen Konzernen und bringen Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufen mit. Im Vorstand sind die Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden, die angesichts der Dienstleistungen von Bilfinger als wesentlich erachtet werden.

Herr Dr. Schulz verfügt insbesondere über langjährige internationale Managementenerfahrung in börsennotierten Industriekonzernen und in für Bilfinger wichtigen Geschäftsfeldern sowie insbesondere über Expertise im für Bilfinger wichtigen Zukunftsfeld der nachhaltigen Aufstellung energieintensiver Industrien.

Herr Matti Jäkel, ein erfahrener CFO, trägt mit seinen Kompetenzen als Betriebswirt und Bauingenieur wesentlich zur Weiterentwicklung des Unternehmens bei und verfügt zudem über langjährige Führungsexpertise im Unternehmen selbst.

Für alle Vorstandsmitglieder haben Compliance und Integrität einen hohen Stellenwert. Kein Vorstandsmitglied hat das 67. Lebensjahr vollendet.

Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Aufsichtsrat und Präsidium sorgen für die langfristige Personal- und Nachfolgeplanung im Vorstand und stimmen sich hierzu auch mit dem Vorstand ab. Hierbei werden neben den Anforderungen des Aktiengesetzes, des DCGK und der Geschäftsordnung für das Präsidium insbesondere die Kriterien entsprechend dem vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands beschlossenen Diversitätskonzept berücksichtigt. Dabei bezieht das Präsidium gerade auch die Daten der vom Vorstand verantworteten Nachfolgeplanung und des Talentmanagements bezüglich der nachgeordneten Führungsebenen mit ein. Der entsprechende Planungsprozess wird aufgrund der Sensitivität des Themas vor allem im Präsidium geführt und koordiniert. Das Präsidium befasst sich zumindest einmal im Jahr schwerpunktmäßig mit dem Thema Nachfolgeplanung sowie bei entsprechendem Anlass. Die Prüfung potenzieller Nachfolgeoptionen erfolgt sowohl intern mit Unterstützung des Vorstands als auch extern, gegebenenfalls unter Beiziehung externer Berater. Die Abstimmung mit dem Vorstand bezüglich möglicher interner Nachfolger erfolgt regelmäßig und umfasst auch die Unterstützung einer möglichen Förderung potenzieller Kandidaten. Für einen Vorstandskandidaten stellen die persönliche Eignung, fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, bisherige Leistungen und Erfahrungen, Integrität und überzeugende Führungsqualitäten sowie die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt besonders wichtige Kriterien dar. Der Vorstand muss in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Das Präsidium bereitet auf Basis der konkreten Qualifikationsanforderungen und genannten Kriterien insbesondere Entscheidungen des Aufsichtsrats vor und erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen.

Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Gemäß der Empfehlung C.1 des DCGK soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil einschließlich Diversitätskonzept für das Gesamtgremium erarbeiten. Weiter empfiehlt der DCGK, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Amtes und der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, den zu erwartenden Zeitaufwand für die

Wahrnehmung des Aufsichtsratsamtes erbringen können und die besonderen Anforderungen des Gesetzes und des DCGK an den Aufsichtsrat, seine Ausschüsse und einzelne Mitglieder erfüllen. Ziel des Kompetenzprofils für den Gesamtaufwichtsrat der Bilfinger SE ist es, eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands sowie darüber hinaus eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung des Aufsichtsrats sicherzustellen, sodass im Aufsichtsrat insgesamt die Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten von Bilfinger als wesentlich erachtet werden. Im Falle einer anstehenden Neubesetzung wird entsprechend geprüft, welche der erforderlichen und wünschenswerten Kenntnisse im Aufsichtsrat verstärkt werden sollen.

Bilfinger erfüllt diese Empfehlungen, daher hat der Aufsichtsrat im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation der Gesellschaft die folgenden Ziele für seine Zusammensetzung, einschließlich des Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts, im Dezember 2022 aktualisiert und im Dezember 2023 bestätigt:

Kompetenzprofil

- Mindestens zwei Mitglieder sollen über besondere Erfahrungen aus Führungspositionen in Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen verfügen.
- Möglichst drei Mitglieder sollen über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen selbst verfügen.
- Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- Während mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen soll, sollen zumindest zwei weitere über besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus der Betriebswirtschaft verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.
- Mindestens zwei Mitglieder sollen durch Berufserfahrung mit internationalem Bezug in besonderem Maße das Kriterium Internationalität verkörpern.
- Mindestens zwei Mitglieder sollen über besondere Erfahrungen im Bereich Personalwesen und Soziales (*Social*) verfügen.
- Dem Aufsichtsrat sollen als Vertreter der Anteilseigner möglichst drei Unternehmer oder Persönlichkeiten angehören, die bereits Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines anderen mittelgroßen oder großen Unternehmens erworben haben.
- In ihrer Gesamtheit sollen die Aufsichtsratsmitglieder Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen in den Bereichen Environmental, Social und Governance aufweisen.
- Integrität soll einen hohen Stellenwert bei jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied haben.

Unabhängigkeit

- Mindestens drei Anteilseignervertreter sollen gemessen an den Vorgaben von C.6 ff. DCGK unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär sein. Dabei sollen zumindest vier Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein, das heißt, in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann, oder dem Aufsichtsrat mehr als zwölf Jahre angehören. Zudem sollen zumindest zwei Anteilseignervertreter unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein, soweit es einen solchen gibt. Dies wird nach dem DCGK insbesondere angenommen, wenn der Anteilseignervertreter nicht dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört und in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung mit diesem steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- Die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des Präsidiums sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Prüfungsausschussvorsitzende soll auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.
- Maximal zwei Mitglieder sollen ehemalige Mitglieder des Vorstands sein.
- Kein Mitglied soll eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Außerdem sollen die Mitglieder keine Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten oder sonstige Positionen innehaben, aufgrund derer Interessenkonflikte entstehen können.

Altersgrenze und Amtsdauer

- Der Aufsichtsrat achtet auf eine hinreichende Altersmischung unter den Aufsichtsratsmitgliedern.
- Im Regelfall soll kein Mitglied zum Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über seine Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats entscheidet, bereits das 75. Lebensjahr überschritten haben; Ausnahmen sind zu begründen.
- Im Regelfall soll kein Anteilseignervertreter dem Aufsichtsrat länger als zwölf Jahre angehören; Ausnahmen sind zu begründen.

Diversität

- Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit eine ausreichende Vielfalt aufweisen.
- In ihrer Gesamtheit sollen die Aufsichtsratsmitglieder verschiedene Bildungsstände, berufliche und sozioökonomische Hintergründe sowie geografische Präsenzen aufweisen.
- Der Aufsichtsrat soll in ausgewogenem Maße mit Frauen und Männern besetzt sein; dabei ist der gesetzliche Mindestanteil von Frauen und Männern uneingeschränkt zu beachten.

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich des Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat

Die Vorschläge zur Wahl von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat, die durch den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung erfolgen, werden durch den Nominierungsausschuss für den Aufsichtsrat vorbereitet. Dieser stellt sicher, dass bei der Prüfung geeigneter Kandidaten die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, insbesondere die im Kompetenzprofil und Diversitätskonzept festgelegten Anforderungen, berücksichtigt werden. Auch der Aufsichtsrat berücksichtigt die

vorgenannten Ziele bei seinen Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung zur Bestellung von Vertretern der Anteilseigner in den Aufsichtsrat mit der Maßgabe, dass stets die aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Qualifikation bestgeeigneten Personen vorgeschlagen werden. Mit den Besetzungen soll die Ausfüllung des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium angestrebt werden. Die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Geschlechterquote für den Aufsichtsrat bleibt davon unberührt.

Allgemein ist zu beachten, dass die Hauptversammlung nicht an Wahlvorschläge gebunden ist. Auch die Wahlfreiheit der Arbeitnehmer bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ist geschützt. Im Verfahren nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben zur Wahl von Arbeitnehmervertretern hat der Aufsichtsrat kein Vorschlagsrecht. Die Besetzungsziele sowie Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat verstehen sich daher nicht als Vorgaben an die Wahlberechtigten oder Beschränkungen ihrer Wahlfreiheit.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt dieser in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele der Zusammensetzung und füllt insbesondere auch das Kompetenzprofil sowie das Diversitätskonzept aus. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Zudem sind sie in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügen über die für Bilfinger wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Aufgrund der im Aufsichtsrat vorhandenen Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen ist der Aufsichtsrat in der Lage zu überwachen, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung und der Unternehmensplanung berücksichtigt wird. Gezielte Weiterbildungsmaßnahmen auch auf diesem Gebiet werden von der Gesellschaft unterstützt und gefördert.

Die derzeitige Zusammensetzung sowie Zugehörigkeitsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist dem Kapitel *D.4 Organe der Gesellschaft* zu entnehmen. Lebensläufe der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bilfinger.com/ueber-uns/management/aufsichtsrat/> verfügbar. Schon aus diesen Angaben zu den Mitgliedern wird ersichtlich, dass der Aufsichtsrat vielfältig besetzt ist. In ihrer Gesamtheit weisen die Aufsichtsratsmitglieder verschiedene Bildungsstände, berufliche und sozio-ökonomische Hintergründe sowie geografische Präsenzen auf. Im Berichtsjahr 2023 gehörten dem Aufsichtsrat vier weibliche Mitglieder an, davon zwei auf Seiten der Anteilseignervertreter und zwei auf Seiten der Arbeitnehmervertreter. Dies entspricht einem Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat von 33 Prozent.

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört. Über die Berufserfahrung mit internationalem Bezug und besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich des Finanzwesens und der Betriebswirtschaft verfügen jeweils mehr als die vorgesehenen zwei Mitglieder des Aufsichtsrats. Vor allem der Prüfungsausschussvorsitzende, Herr Frank Lutz, sowie Herr Dr. Roland Busch erfüllen im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG die Anforderungen an die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung, der internen Kontrollverfahren sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Mindestens vier Mitglieder verfügen über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen bei Bilfinger selbst. Alle Vertreter der Anteilseigner verfügen über besondere Erfahrungen aus Führungspositionen in Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen. Zudem sind mindestens fünf Vertreter der Anteilseigner erfahren in der Führung oder Überwachung eines anderen mittelgroßen oder großen Unternehmens. Für alle Aufsichtsratsmitglieder nehmen Compliance und Integrität einen hohen Stellenwert ein. Kein Aufsichtsratsmitglied hat das 75. Lebensjahr vollendet und es besteht eine hinreichende Altersmischung unter den Aufsichtsratsmitgliedern.

Nach Einschätzung der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats liegt die angemessene Anzahl unabhängiger Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur bei vier. Als unabhängig im Sinne des DCGK, das heißt, von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär, werden vom Aufsichtsrat grundsätzlich alle Anteilseignervertreter, insbesondere aber Herr Dr. Roland Busch, Frau Dr. Silke Maurer, Herr Frank Lutz und Frau Dr. Bettina Volkens, eingestuft. Herr Frank Lutz nimmt als entsprechend unabhängiges Mitglied auch die Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden wahr. Dabei werden weitergehend alle Anteilseignervertreter als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand eingestuft. Unter der Berücksichtigung, dass die bloße Arbeitnehmereigenschaft bzw. ein bestehendes Arbeitsverhältnis vom Aufsichtsrat nicht als Ausschlussgrund für die Unabhängigkeit gesehen werden, werden gemäß DCGK insbesondere mit Frau Agnieszka Al-Selwi, Frau Vanessa Barth, Herrn Werner Brandstetter und Herrn Jörg Sommer vier Arbeitnehmervertreter ebenfalls als unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär eingestuft, wobei alle Arbeitnehmervertreter als unabhängig von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär gesehen werden. Kein Mitglied des Aufsichtsrats war zuvor Vorstandsmitglied. Die Gesellschaft hat auch keinen kontrollierenden Aktionär im Sinne des DCGK in Verbindung mit dem Aktiengesetz. Selbst wenn man den Bilfinger Großaktionär Cevian entsprechend einstufen würde, würden zumindest die vier vorgenannten Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, Herr Dr. Roland Busch, Frau Dr. Silke Maurer, Herr Frank Lutz und Frau Dr. Bettina Volkens, wie auch die Arbeitnehmervertreter auch diesbezüglich als unabhängig eingeschätzt. Nicht zuletzt übt kein Mitglied des Aufsichtsrats eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens aus.

Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird im Folgenden in Form einer Qualifikationsmatrix zusammengefasst:

QUALIFIKATIONS- MATRIX	Expertise in*										Inte- grität			Diversität			Unabhängigkeit		
	Sektor		Fachkenntnis				ESG /Nachhaltigkeit				Geburtsjahr	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Spezifische geografische Erfahrung	Ausbildungshintergrund ⁴	Gesamteinschätzung	Mitglied seit	Nichtvorliegen spezifischer Kriterien ⁵	
	Führungspositionen in Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen	Erfahrung im Unternehmen selbst	Finanzen / BWL	Internationalität	Personalwesen	Führung und Überwachung Unternehmen	Environmental	Social	Governance	Berichterstattung / Prüfung									
AR-Mitglied	••	••	••	••	••	•	•	••	••	••	1950	m	DE	WE, OE, SK	Studium der Betriebswirtschaftslehre, Promotion	ja ²	2014	ja	
Dr. Eckhard Cordes, Vorsitzender	••	•	•	•	•	•	•	••	••	••	1965	m	DE	WE, OE	Fachoberschulreife, Ausbildung zum Betriebschlosser	2008	ja		
Stephan Brückner, stellv. Vorsitzender	••	••	••	•	•	•	•	•	•	••	1969	w	PL	WE, OE	BA in Finanzwissenschaft und Bankwesen	ja ³	2016	ja	
Agnieszka Al-Selwi	••	•	•	••	•	•	•	••	••	••	1969	w	DE	WE, OE	Diplom-Soziologin	ja ³	2021	ja	
Vanessa Barth	••	•	•	•	•	•	•	•	•	••	1961	m	AT	WE	Betriebschlosser Zukunftsakademie AK Linz	ja ³	2021	ja	
Werner Brandstetter	••	••	•	••	••	•	•	••	••	••	1963	m	DE	WE, OE	Studium der Betriebswirtschaftslehre, Promotion	ja ¹	2021	ja	
Dr. Roland Busch**	••	•	••	••	••	•	•	••	••	••	1962	m	DE	WE	Beton-/Stahlbetonbauer, Fachhochschulreife, Sozialakademie	1996	ja		
Rainer Knerler	••	••	••	••	••	•	•	••	••	••	1968	m	DE	WE, GB, USA	Studium der Volks- und Betriebswirtschaftslehre	ja ¹	2018	ja	
Frank Lutz**	••	•	••	••	••	••	••	••	•	••	1972	w	DE	WE, GB, USA	Studium Maschinenbau, Promotion	ja ¹	2021	ja	
Dr. Silke Maurer	••	•	••	••	••	•	•	•	•	••	1988	m	DE	WE, CH	Bachelor und Master of Arts in Banking & Finance, Chartered Financial Analyst	ja ²	2020	ja	
Robert Schuchna	••	•	•	•	•	•	•	•	•	••	1966	m	DE	WE	Berufsausbildung als Maler und Lackierer, Gerüstbau-Kolonnenführer	ja ³	2016	ja	
Jörg Sommer	••	•	••	••	••	••	••	••	••	••	1963	w	DE	WE	Studium der Rechtswissenschaften, Promotion	ja ¹	2020	ja	
Dr. Bettina Volkens	••	•	••	••	••	••	••	••	••	••	1963	w	DE	WE	Studium der Rechtswissenschaften, Promotion	ja ¹	2020	ja	

* basierend auf Selbstauskunft

1 Gesamteinschätzung der Unabhängigkeit durch den Aufsichtsrat nach Kriterien des DCGK, das heißt, Unabhängigkeit von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär.

2 Einstufung vor dem Hintergrund, dass Bilfinger keinen kontrollierenden Aktionär hat.

3 Unter der Berücksichtigung, dass die bloße Arbeitnehmereigenschaft bzw. ein bestehendes Arbeitsverhältnis eines Aufsichtsratsmitglieds mit Bilfinger vom Aufsichtsrat nicht als Ausschlussgrund für die Unabhängigkeit gesehen werden.

4 Informationen zu den beruflichen Hintergründen finden Sie im Kapitel *Organe der Gesellschaft*.

5 Gemäß Kompetenzprofil sollen (i) maximal zwei Mitglieder ehemalige Mitglieder des Vorstands sein und (ii) kein Mitglied soll eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Außerdem sollen (iii) die Mitglieder keine Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten oder sonstige Positionen innehaben, aufgrund derer Interessenkonflikte entstehen können.

•• Vertiefte Fachkenntnisse bzw. spezifische Kenntnisse

• Fachkenntnisse bzw. Kenntnisse in Teilbereichen

• Ohne Markierung: allgemeine Kenntnisse

** Finanzexperte

WE: Westeuropa, OE: Osteuropa, SK: Skandinavien, GB: Großbritannien, USA: USA

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Bilfinger SE können ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften in der Hauptversammlung ausüben. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und abzuhalten. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Der Vorstand legt ihr unter anderem den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der Bilfinger SE und des Konzerns vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt bei Bedarf die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und wählt den Abschlussprüfer. Darüber hinaus beschließt sie über rechtliche Grundlagen der Gesellschaft, wie insbesondere Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen, sowie in weiteren, durch Gesetz beziehungsweise Satzung bestimmten Fällen. Sie beschließt grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, originär über die Billigung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder und die konkrete Vergütung des Aufsichtsrats und mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Ab dem Zeitpunkt der Einberufung einer Hauptversammlung sind bis zum Ende der Hauptversammlung die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar, ebenso die Tagesordnung der Hauptversammlung und gegebenenfalls zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären. Bei anstehenden Wahlen von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat wird für jeden Kandidaten auch ein Lebenslauf veröffentlicht, der unter anderem über dessen wesentliche Tätigkeiten sowie relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt.

Gemäß § 118a Absatz 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 26n Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EgAktG) wurde die ordentliche Hauptversammlung am 20. April 2023 als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, mit der Möglichkeit der Ausübung ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation und der Verfolgung der Hauptversammlung im Internet über den bereitgestellten Online-Service, durchgeführt.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. April 2023 wurde die Satzung geändert und der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen befristet auf einen Zeitraum von rund zwei Jahren bis zum 30. Juni 2025. Darüber hinaus gestattet die geänderte Satzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats, im Fall einer virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilzunehmen; die Teilnahmepflicht des Versammlungsleiters am Ort der Hauptversammlung bleibt davon unberührt.

Details zu unserer Investor-Relations-Arbeit sind im Abschnitt [Transparenz](#) angegeben.

Meldepflichtige Geschäfte mit Finanzinstrumenten der Gesellschaft (Managers' Transactions)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, sowie bestimmte Personen, die in einer engen Beziehung zu den Vorgenannten stehen, sind nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) (einschließlich erfolgter Änderungen zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/2115 vom 27. November 2019) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte in Aktien oder Schuldtiteln der Bilfinger SE oder damit verbundenen Derivaten

oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten ab einem Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr gegenüber der Gesellschaft und der BaFin zu melden. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte veröffentlicht Bilfinger unter anderem unverzüglich im Internet unter <https://www.bilfinger.com/investoren/corporate-governance/meldepflichtige-geschaefte/>.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Organmitglieder der Bilfinger SE und bestimmte weitere Führungskräfte der Bilfinger Konzerngesellschaften abgeschlossen, in deren Deckung entsprechend die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (D&O-Versicherung). Diese Versicherung sieht für die Vorstandsmitglieder zumindest den durch § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalt und für die Aufsichtsratsmitglieder zumindest einen entsprechenden Selbstbehalt vor.

Mannheim, 26. Februar 2024

Bilfinger SE
Der Vorstand

Der Aufsichtsrat